

Antrag auf Beurlaubung von Schülern gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz



GYMNASIUM
ODENKIRCHEN

zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragssteller)	Name des Kindes
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
Klasse	Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird vom _____ bis _____
Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):	

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Stellungnahme Klassenlehrer/in:
Tutor/in:

Die Beurlaubung wird () befürwortet. () nicht befürwortet.

Gründe:

Datum

Unterschrift Klassenlehrer/in bzw. Tutor/in

Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

() genehmigt.

() genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom _____ - _____

() abgelehnt. Grund: _____

Datum

Unterschrift der Schulleitung

Hinweise zur Beurlaubung von Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen bis 10 Tage vorher bei der Schule eingereicht werden.

Das **Vorliegen eines wichtigen Grundes** ist durch geeignete **Bescheinigungen** nachzuweisen.

Nach **§ 41 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG)** haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach **§ 43 Abs. 1 SchulG besteht für jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht.** Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur **aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z.B. sein:

- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall, wichtige Sportveranstaltungen)
- Erholungsmaßnahmen (z.B. Reha-Maßnahmen mit Anordnung durch den Arzt)
- Religiöse Feiertage
- Auslandsaufenthalt/Schüleraustausch

Bei längerem Auslandsaufenthalt:

1. Beratungsgespräch mit den zuständigen Beratungslehrern über Leistungsstand und Wiedereinstieg des Schülers in den Schulbetrieb nach Beendigung des Aufenthaltes im Ausland.
2. Während des Auslandsaufenthaltes muss der Schüler eine Schule im Gastland besuchen. Eine Bescheinigung über den regelmäßigen Schulbesuch bitten wir nach der Rückkehr vorzulegen.

Zuständigkeit bei Beurlaubungen:

- Bei bis zu zwei Tagen: *Klassenlehrer/in bzw. Tutor/in*
 - Bei mehr als zwei Tagen sowie vor/nach Ferien, an Brückentagen, Schulveranstaltungen am Samstag (z.B. Tag der offenen Tür, Schulfest): *Klassenlehrer/in bzw. Tutor/in **und** Schulleitung*
-